

Praktische Erfahrungen mit der Devisenkontrolle in Russland

In einer ganzen Reihe von Fällen unterliegen die außenwirtschaftlichen Beziehungen in der Russischen Föderation der staatlichen Devisenkontrolle. Zurzeit erfolgt dieses Verfahren gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 173-FZ vom 10. Dezember 2003 „Über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle“.

Gegenstand der Devisenkontrolle sind nicht nur Geschäfte mit ausländischer Währung, sondern auch Rechtsgeschäfte unter Beteiligung von „Devisenausländern“ (ausländischen natürlichen und juristischen Personen), bei denen die Bezahlung in Rubel zu erfolgen hat. Die Abrechnungen mit Zweigstellen, Betriebsstätten und anderen selbstständigen Struktureinheiten von Devisenausländern, die sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden, unterstehen ebenfalls der Devisenkontrolle.

Im Artikel 15 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation Nr. 195-FZ vom 30. Dezember 2001 ist die Haftung für die Verletzung von Vorschriften der Devisengesetzgebung vorgesehen. Beispielsweise wenn ein Devisenausländer Fremdwährung für die durch einen Deviseninländer geleisteten Arbeiten, übergebenen Waren oder erbrachten Dienstleistungen auf das Konto eines Deviseninländers nicht rechtzeitig überweist. In einem solchen Fall wird das Unternehmen des Deviseninländers mit einer Geldbuße in Höhe von 75 bis 100 Prozent des Betrags bestraft,

der nicht auf den Konten der zuständigen Banken eingegangen ist.

Geldbußen bei Fristverletzung

Werden die Formulare für die Erfassung und Abrechnung der Devisengeschäfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt oder werden die Vorschriften für die Anfertigung der Geschäftspässe (Dokumente zur Devisenkontrolle) verletzt, so kann eine Geldbuße in Höhe von 40.000 bis 50.000 Rubel (umgerechnet 1.000 bis 1.300 Euro) verhängt werden.

Um Sanktionen seitens der Kontrollbehörden zu vermeiden, ist es erforderlich, die Fristen sehr genau einzuhalten und die Vorschriften zu befolgen, die in den die Außenhandelstätigkeit regulierenden normativen Dokumenten festgelegt sind.

Für die Abwicklung einer ganzen Reihe von Devisengeschäften ist es erforderlich, bei der Bank einen Geschäftspass vorzulegen. Geschäftspässe werden durch die Deviseninländer bei den zuständigen Banken für die Abwicklung von Devisengeschäften zwischen Deviseninländern und Devisenausländern gemäß Paragraph

3.1. der Anweisung der Zentralbank RF Nr. 117-I angefertigt.

Anfertigung eines Geschäftspasses

Ein Geschäftspass enthält Angaben, die für die Erfassung der Devisengeschäfte erforderlich sind und die anhand der nachweisenden Belege (Art. 20 des Föderalen Gesetzes Nr. 173-FZ) erfasst werden. Ein Geschäftspass wird innerhalb der Frist zur Abwicklung des ersten Devisengeschäftes (Kreditvertrag) oder der Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus einem Vertrag (Kreditvertrag) in Abhängigkeit davon angefertigt, welches der genannten Ereignisse früher eintritt. Dabei betrachten die Banken als erstes Devisengeschäft sowohl die Leistung einer Zahlung als auch den Verkauf (Kauf) von Waren, Arbeiten bzw. Dienstleistungen. Demnach hat das allgemeine Schema der Vorbereitung von Unterlagen zur Devisenkontrolle für die Abwicklung der Geschäfte aus Verträgen mit den Devisenausländern folgendermaßen auszusehen:

- Abschluss eines Vertrages (eines Kreditvertrages);
- Anfertigung eines Geschäftspasses;
- Verkauf (Kauf) von Waren, Arbeiten bzw. Dienstleistungen und Leistung von Zahlungen.

Für einzelne Geschäfte ist die Anfertigung eines Geschäftspasses nicht erforderlich.

Fristen zur Vorlage von Belegen

Im Paragraph 2.4. der Verordnung der Zentralbank Russlands Nr. 258-P vom 01. Juni 2004 ist die Pflicht der Deviseninländer zur Vorlage von Belegen bei der Bank innerhalb folgender Fristen vorgeschrieben:

- spätestens 15 Kalendertage vom Tag der Freigabe der Zollerklärung durch die Zollbehörde beim Export beziehungsweise Import der Waren an (Datum aus der Spalte „D“ der Frachtzollerklärung – nachfolgend „Frachtzollerklärung“);
- spätestens 15 Kalendertage vom Tag der Freigabe der Zollerklärung durch die Zollbehörde an (Datum aus der Registrierungsnummer der Frachtzollerklärung) für die in das Zollgebiet der RF eingeführten Waren, soweit diese durch die Zollbehörde vor der Einreichung der Zollerklärung freigegeben werden);

(Lesen Sie weiter auf Seite 14)

AHK im Gespräch mit Zollbehörde

Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK) hat die Konsultationen zur Vereinfachung der Zollabwicklung mit dem russischen Zolldienst fortgeführt. Am 28. Februar 2011 fand ein Runder Tisch mit Experten des russischen Wirtschaftsministeriums und des Föderalen Zolldienstes Russlands statt.

Zu diesem Treffen ist von der AHK ein Dokument mit den für die deutschen Unternehmen aktuellsten Fragen zum Zoll zusammengestellt worden. Es basierte auf einer Umfrage, die zuvor unter den Mitgliedsunternehmen der Kammer durchgeführt worden ist. Als grundlegende Probleme wurden folgende Punkte genannt: die Erhöhung der Zollgebühr für Importe, die Korrektur der Zollkosten, Verzögerungen bei der Zollabfertigung, die Verlängerung der Freigabefristen für Waren, die Realisierung der Verlegung der Zollabfertigung an die Grenze der RF, das Funktionieren des elektronischen Deklarationssystems sowie die Deklaration von Warenüberschüssen, die nach der Zollabfertigung erkannt wurden.

Eines der meistdiskutierten Themen am Runden Tisch war die Korrektur der Zollkosten für Waren. Vertreter des Föderalen Zolldienstes teilten mit, dass zurzeit Veränderungen erarbeitet werden, die die derzeitige Prozedur vereinfachen sollen. Seitens der AHK wurden Vorschläge zur Arbeitsoptimierung der Zollbehörden zur Zollkorrektur gemacht. Michael Harms erklärte, dass die Abschaffung der wiederholten Dokumentenvorlage für jede nachfolgende Lieferung einer Warengruppe im Rahmen eines Vertrags die Wareneinfuhr wesentlich erleichtern würde.

Das Wirtschaftsministerium schlug vor, alle Anregungen der AHK detailliert zu erörtern und nach Möglichkeit auf ihrer Grundlage entsprechende Veränderungen in der Zollgesetzgebung zu initiieren, dabei sollte das Interesse sowohl des Staates als auch der freien Wirtschaft an einer Verbesserung der Investitionsattraktivität Russlands und an einer Vereinfachung der Zollabfertigung berücksichtigt werden.

Erste Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit sollen auf der bevorstehenden Sitzung der Deutsch-Russischen Strategischen Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft und Finanzen (SRG), die Mitte März stattfinden wird, vorgestellt werden.

KONTAKT:

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer
Wladimir Kobsew, Dimitrij Sizow / Rechtsabteilung
Tel.: 007/ 495/ 234 49 53, kurzinfo@russland-ahk.ru

(Fortsetzung von Seite 13)

- spätestens nach dem 15. Kalendertag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Dokument ausgestellt wurde, welches die ohne Einreichung der Zollerklärung erfolgte Einfuhr bzw. Ausfuhr der Waren oder Leistung der Arbeiten, Erbringung der Dienstleistungen oder Übergabe geistigen Eigentums nachweist;

- spätestens 15 Kalendertage nach dem Datum der Erstellung der Dokumente, die die Änderung des Wertes und die Erfüllung der Verpflichtungen auf andere Weise nachweisen.

Somit werden der Bank innerhalb der festgelegten Frist ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der nachweisenden Unterlagen vorgelegt (Frachtzollerklärung, Protokolle über ausgeführte Arbeiten und so weiter). Die Zusammensetzung der erforderlichen nachweisenden Unterlagen kann sich abhängig von der Geschäftsart, den Anforderungen der Bank ändern. Zur Vornahme der Zahlung darf die Bank auch eine Kopie der Rechnung und eine Übersetzung der Rechnung ins Russische anfordern.

Bei der Auszahlung des Arbeitslohns an einen Mitarbeiter, der kein Deviseninländer der RF ist, kann die zuständige Bank eine beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags sowie andere Unterlagen anfordern, die die Abrechnung des Arbeitslohns nachweisen (z.B. Abrechnung des Urlaubsgeldes).

Devisengeschäfte in russischer Währung

Bei der Abwicklung von Devisengeschäften in der Währung der RF legen der Deviseninländer und -ausländer der zuständigen Bank einen Abrechnungsbeleg vor, der gemäß den Anforderungen erstellt ist, die durch Paragraph 1.14 der Anweisung Nr. 117-I vorgeschrieben sind. Der Abrechnungsbeleg hat neben den erforderlichen Pflichtangaben (soweit diese vorhanden sind) vor dem Textteil im Bereich „Bestimmungszweck der Zahlung“ (beim Akkreditivverfahren – im Bereich „Bezeichnung der Waren/Arbeiten/Dienstleistungen“), Nummer und Datum des Vertrages, Abladefrist für die Waren (Leistung der Arbeiten, Erbringung der Dienstleistungen), Empfänger und Bestimmungsort) folgende Information zu enthalten:

- Kode der Devisengeschäftsart gemäß Anlage 2 zur Anweisung Nr. 117-I;
- Nummer des Geschäftspasses (soweit ein Devisengeschäft abgewickelt wird, für das die Anfertigung eines Geschäftspasses vorgesehen ist, es sei denn, der Abrechnungsbeleg wird durch einen Devisenausländer vorgelegt).

Leonid Dimant, Ekaterina Novikova,
Rödl & Partner,
Moskau



forum

Russlandforum auf Hannover-Messe

Im Rahmen der Hannover Messe vom 4. bis 8. April 2011 organisiert der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft eine Veranstaltung unter dem Titel „Modernisierung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in Russland. Chancen für die deutsche Wirtschaft im Gebiet Swerdlowsk“. Dabei will der Ost-Ausschuss am Eröffnungstag (4. April) von 14.00 bis 18.00 Uhr die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen deutschen und russischen Unternehmen vertiefen und die Leistungsfähigkeit deutscher Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich darstellen. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Modernisierung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in Russland, bei denen das Gebiet Swerdlowsk und seine Hauptstadt Jekaterinburg zu den Vorreitern in der Russischen Föderation gehört. Aus der Region wird eine Delegation unter der Leitung des Gouverneurs Alexander Mischarin anreisen.

Deutsch-Ukrainisches Wirtschaftsforum
Dienstag, 5. April 2011, 10:00 bis 16:00 Uhr

KONTAKT:

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft
Martin Hoffmann
Tel.: 0049/ 30/ 20 28-15 00
M.Hoffmann@bdi.eu
www.ost-ausschuss.de



unternehmerreise

Delegation aus Tscheljabinsk

Vom 21. bis 25. März 2011 besucht der Gouverneur der Region Tscheljabinsk, Michail Jurewitsch, in Begleitung hochrangiger Vertreter aus Politik und Wirtschaft Deutschland, um Kooperationen aufzubauen und Geschäftskontakte zu knüpfen. Die Delegation aus dem Südrural wird in fünf deutschen Städten zu Gast sein: München, Stuttgart, Mainz, Düsseldorf und Frankfurt am Main. Bereits heute investieren Unternehmen aus über 50 Ländern in Tscheljabinsk. In den letzten Jahren realisierten unter anderem die deutschen Unternehmen Knaufl, Henkel, SMS Group und Metro Cash&Carry ihre Projekte vor Ort. Im Dezember 2010 vergab die Ratingagentur Standard & Poor's dem Gebiet das langfristige Kreditrating „BB+“.

Während des Besuchs werden Präsentationen des Gebiets und Gespräche mit deutschen Partnern organisiert. Darüber hinaus sind Unternehmensbesichtigungen geplant. Deutsche Unternehmer haben die Möglichkeit, die Teilnehmer der Delegation im Rahmen individueller Kooperationsgespräche kennenzulernen. Mit der Organisation ist die Commit GmbH beauftragt. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

KONTAKT:

Commit GmbH
Katja Antipova, Projektleiterin
Tel.: 0049/ 30/ 206 16 48-25
k.antipova@commit-group.com
www.commit-group.com



buchtipp

Trolleybus nach Osten

Erzählungen von Ildar Abusjarow
Weissbooks, Frankfurt am Main,
Februar 2011, 213 Seiten, 19,80 Euro

Schön, wild, geheimnisvoll sind diese Geschichten aus den Landen der Tataren. Ildar Abusjarow aus Balaschicha ist ein Autor, dessen Geschichten in der kulturellen Tradition der Tataren wurzeln, die sich heute in einem russisch geprägten, urbanen Umfeld behaupten müssen. Was ihnen auch gelingt, mit ihrem Eigensinn und ihrem Mut, mit ihrer Hingabe zu allem, was Natur ist. Hier begegnen wir, unter anderem, einem Mann, der über Friseur und Frisuren räsoniert, einem Schmetterling, der durch das Halbdunkel einer Moschee taumelt, oder einem Mädchen, das „einem Tannenzapfen zwischen den Pfoten eines Eichhörnchens“ gleicht. Ildar Abusjarow, geboren 1975, ist eine neue, starke, ganz und gar eigenwillige Stimme aus Russland. Der Tatare islamischen Glaubens stammt aus Gorki, studierte Geschichte und ging danach an das Moskauer Islam College. Anschließend arbeitete er mehrere Jahre als Lehrer an einer Koranschule. Heute lebt Abusjarow als freier Autor und Journalist in Balaschicha bei Moskau. www.weissbooks.com

Impressum

Herausgeber:

Dr. Jutta Falkner, Klaus Leger

Chefredakteurin:

Dr. Jutta Falkner • jf@owc.de

Projektleitung, Redaktion und Anzeigenverkauf:

Bogdan Belimenko
OWC - Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Tel.: 0049/ 30/ 24 61 66 67
Fax: 0049/ 30/ 21 91 88 49
bb@owc.de
www.owc.de

Verlag:

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Regenscamp 18, 48157 Münster
Tel.: 0049/ 251/ 92 43 09-0
Fax: 0049/ 251/ 92 43 09-99
info@owc.de
www.owc.de

Erscheinungsweise: wöchentlich

Gerichtsstand: Münster, HRB 4574
ISSN 0948 - 1680

Der Informationsdienst *RUSSLAND aktuell* wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lufthansa AG, der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer und unter Verwendung der Meldungen der Nachrichtenagentur RIA Nowosti (<http://de.rian.ru>) herausgegeben.

Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen.